

Parlamentsdirektion
Finanzausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 9. Jänner 2026
GZ 2025-1.044.615

**Beleglotteriegesetz (630/A)
Ausschussbegutachtung 55/AUA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 übermittelten Beschluss des Finanzausschusses zum Antrag 630/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird, und weist zu diesem im Rahmen der Ausschussbegutachtung aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

(1) Nach § 1 des Entwurfs soll die Einführung einer Beleglotterie der Sicherung der Erfassung aller Barumsätze in der Registrierkasse durch Setzung eines Anreizes zur Entgegennahme physischer und elektronischer Belege durch Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger dienen.

Neben der Festlegung der grundsätzlichen Vorgangsweise (Definition der Teilnahmeberechtigten und der zugelassenen Belege, Teilnahme durch Übermittlung maschinenlesbarer Codes mittels FinanzOnline-App und Ähnliches) wird in § 6 Abs. 3 des Entwurfs festgelegt, dass der Gesamtwert der Geldzuwendungen aus der Beleglotterie einen Betrag von 4 Mio. EUR pro Kalenderjahr (12 monatliche Ermittlungen von je 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr, die eine Geldzuwendung von 2.500 EUR erhalten sollen sowie zwei zusätzliche Ermittlungen von je zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr, die eine Geldzuwendung von 250.000 EUR erhalten sollen) nicht übersteigen darf.

Die näheren Voraussetzungen der Teilnahme, die Teilnahmebedingungen, die technischen Details der Datenübermittlung und -verarbeitung, sowie andere, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen für Zwecke der technischen Abwicklung der Beleglotterie hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

In der Begründung des Antrags wird zu den finanziellen Ausführungen des Vorhabens festgehalten, dass insgesamt „...für die Beleglotterie Kosten in Höhe von 4 Millionen Euro verwendet werden“ dürfen.

(2) Der RH weist dazu einleitend darauf hin, dass die genannten 4 Mio. EUR jährlich der Summe der nach dem Entwurf jährlich zu vergebenden Geldzuwendungen entspricht. Da jedoch weitere mit dem Entwurf in Zusammenhang stehende Aufwendungen zu erwarten sind (etwa Sach- und Personalaufwand für die Programmierung des zu veröffentlichten Algorithmus und der FON+ App, Vollzugs- und Kontrollaufwand auf Seiten des Bundesministeriums für Finanzen) sind nach Ansicht des RH nicht sämtliche mit dem Entwurf verbundene Kosten angesprochen und dargestellt.

Weiters hat der RH darauf hinzuweisen, dass der Entwurf und seine Begründung keine Ausführungen dazu enthalten, ob der Zweck der Sicherung der Erfassung aller Barumsätze in der Registrierkasse im Sinn einer Nutzen-Kosten-Abwägung zu dem damit verbundenen Mitteleinsatz (4 Mio. EUR jährlich an Geldzuwendungen zuzüglich der nicht angesprochenen weiteren Aufwendungen) abgewogen wurde. Bei Schaffung eines völlig neuen finanzverwaltungsbehördlichen Handelns per Zufall sollten angesichts der budgetären Lage des Gesamtstaats die mit der zusätzlichen Erfassung weiterer Barumsätze verbundenen Steuermehreinnahmen die mit der „Beleglotterie“ insgesamt verbundenen jährlichen Aufwendungen jedenfalls übersteigen.

Da in der Begründung des Entwurfs auch in diesem Zusammenhang keine näheren Ausführungen enthalten sind, weist der RH zusammengefasst darauf hin, dass der Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat